

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222 / 47 15 23

Zahl: 4232/87

Wien, am 14.9.1987

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	45-GE'87
Datum:	22. SEP. 1987
Verteilt:	2 2. SEP. 1987

A. Klawac

Betr.: Entwurf des Bundesministeriums für Inneres
Zl.10.649/38-IV/4/87, eines Bundesgesetzes über die
Änderung des Familiennamens und Vornamens
(Namensänderungsgesetz - NÄG)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, auf die Aussendung des Bundesministeriums für Inneres vom 29. Juni 1987 Bezug zu nehmen und in der Anlage 25fach die Stellungnahme zum Namensänderungsgesetzesentwurf mit der Bitte um weitere Veranlassungen vorzulegen und zu übersenden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
Kirchenkanzler RA Dr.Emmerich Fritz

E. Fritz

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3

Z1.4232/87

14.9.1987

Stellungnahme zum Entwurf (25.Juni 1987) eines Bundesgesetzes vom über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG)

Die Schaffung einer subsidiären Kompetenz für eine Namensänderung beim Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde ist in dieser Form nicht sinnvoll, da just der Magistrat der Stadt Wien einzelne Bezirksverwaltungsbehörden in Form der magistratischen Bezirksämter führt und erscheint es bedenklich, die Individualkompetenz zur Zuordnung dem Land Wien formalgesetzlich zu delegieren (§ 7 des Gesetzesentwurfes).

§ 9 ist zur Wahrnehmung eines objektiven Personenstandsrechts ungeeignet. Danach hätte die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Bewilligung der Namensänderung des einzelnen vollzieht, die Änderung des Familiennamens oder Vornamens "allen Verwaltungsbehörden und Gerichten schriftlich mitzuteilen, für die die Kenntnis davon eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet". Danach bliebe es dem einzelnen Verwaltungsbeamten überlassen, zu beurteilen, ob es zum Beispiel eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der Strafrechtspflege ist, daß das Landesgericht für Strafsachen, z.B. Wien, von der Namensänderung des in Voruntersuchung befindlichen oder in ein Gerichtsverfahren verwickelten Namensänderers zu verständigen ist, wobei es wirklich nicht für den Verwaltungsbeamten erkennbar ist, ob der Betreffende vom Gericht zur Verhaftung ausgeschrieben ist, oder nicht, u.ä.

Im übrigen erhebt sich die Frage, ob es eine wesentliche Voraussetzung für die Strafrechtspflege ist, daß die Strafgerichte

- 2 -

sämtliche Namensänderungen kennen. Sowohl das Wort "wesentlich" als auch "Voraussetzung" ist in diesem Zusammenhang der Beurteilung des Verwaltungsbeamten überlassen, der trotz entsprechender Ausbildung hier sicher überfordert wäre. Es ist daher unbedingt geboten, einen Katalog von zu verständigenden Behörden und Dienststellen zusätzlich in das Gesetz aufzunehmen.

Nach ha.Ansicht sollten zumindest verständigt werden:

1. Gemeindeamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Namensänderers (bei Doppelwohnsitz oder bei Mehrfachmeldungen jede dieser Dienststellen);
2. Bezirksverwaltungsbehörde I. Instanz von Zweitwohnsitzen oder Zweitmeldungen;
3. ordentliches Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes (die für den Anfangsbuchstaben des beklagten Namensänderers zuständige Abteilung);
4. Strafregisteramt;
5. bei Vorliegen eines Gewerbebetriebes die Bezirksverwaltungsbehörde I. Instanz, an der der Namensänderer sein Gewerbe ausübt;
6. die für den Namensänderer vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Strafgerichte (Bezirksgericht und Gerichtshof I. Instanz);
7. gehört der Namensänderer einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an, wäre auch die Matrikenstelle dieser Kirche oder die für den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Namensänderers zuständige kirchliche Dienststelle (Pfarramt) zu verständigen;
8. der für den Namensänderer zuständige Sozialversicherungsträger.

Unser kirchliches Anliegen ist vorwiegend die Verwirklichung der Verständigung der zuständigen Pfarrgemeinde, damit die Matriken entsprechend geändert werden können.

Der Katalog der sonstigen zu verständigenden Behörden und Dienststellen wurde in dieser Stellungnahme lediglich zur Beachtung als demonstrative Aufzählung aufgenommen, damit die nur zu leicht ins Leere gehende Pauschalbestimmung des § 9 dadurch ergänzt wird.

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Kirchenkanzler RA Dr.Emmerich Fritz



A handwritten signature in black ink, appearing to be "Emmerich Fritz".